

G/Kr.- 3322/1.

A U F Z E I C H N U N G .

---

Der Inhalt der Besprechung, welche in der Frage des Vertrages der Stahlwerke Becker A.-G. mit der Continentalen Handelsaktiengesellschaft in Zürich am 21. September mit Herrn Ministerialdirektor von Simson stattgefunden hat, gibt Anlass zu folgenden Ausführungen:

Verab ist festzuhalten, dass erstmals mit Note der Deutschen Gesandtschaft in Bern vom 8. Oktober 1919 und später bei zahlreichen mündlichen Verhandlungen in Berlin und Bern die Schweizerische Regierung dahin unterrichtet wurde, dass die Genehmigung des Vertrages sichergestellt sei. Immer und immer wieder wurde erklärt, es werde die einmal erteilte Genehmigung aufrecht erhalten und der Vertrag in loyaler Weise durchgeführt. Niemals ist dabei irgend ein Vorbehalt gemacht worden, dass mit Rücksicht auf die Kohlenlieferungen an die Entente an der Grundidee des Vertrages, die Hälfte der Mehrproduktion erhalte die Schweiz zu Selbstkosten, irgend etwas geändert werde. Noch viel weniger wurde jemals auch nur von der Möglichkeit einer besondern Ausfuhrabgabe gesprochen. Diese Zusicherungen hat die Schweizerische Regierung noch vor kurzen verschiedenen Interessenten zur Kenntnis gebracht und diese veranlasst, für den weiteren Ausbau der beiden Zechen neue, erhebliche Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Herr Ministerialdirektor von Simson hat vorzüglich zwei Einwände geltend gemacht, die dahin zusammengefasst werden können, dass einmal der Schlussspassus der Genehmigungsklausel grundsätzlich eine Beteiligung der Zechen an den Ententelieferungen vorsehe, zum zweiten, dass nach seiner Auffassung das Reich niemals auf die Ausfuhrabgabe habe verzichten können und wollen.



Zum ersten Einwand darf bemerkt werden, dass der fragliche Passus der Genehmigungsurkunde durchaus nicht genereller, vielmehr höchst spezieller Natur ist und sich auf Verhältnisse bezieht, die heute längst überholt sind. Hätte man grundsätzlich mit Rücksicht auf die Ententelieferungen eine Verminderung der für die Schweiz bestimmten Kohlenmengen vorbehalten wollen, so wäre dies ohne Zweifel ausdrücklich gesagt worden. Gerade aus der Tatsache, dass die Schweizer Menge für den Fall, dass die deutsche Kohlenproduktion eine gewisse Höhe nicht erreicht, ohne Rücksicht auf die Lieferungen an die Entente bestimmt worden ist, geht hervor, dass grundsätzlich für diese Lieferungen ausschließlich die Deutschland reservierten fünfzig Prozent herangezogen werden sollen.

Zum zweiten Einwand bezüglich der Ausfuhrabgaben kann gewiss angenommen werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ausfuhr von Kohle nicht ohne Entgelt vorgenommen werden darf. Ein solches Entgelt liegt aber zweifellos in der schweizerischen Kapitalbeteiligung, die, wie in der Genehmigungsurkunde selbst und vor allem in dem Briefe des Herrn Reichswirtschaftsministers an das Stahlwerk Becker vom 2. August 1919 bestätigt wird, überhaupt die Kohle erst zu Tage gefördert hat, für welche jetzt urplötzlich noch eine besondere Ausfuhrabgabe gefordert werden soll. Es ist festzustellen, dass beim Abschluss des Vertrages auf Schweizerseite zweifellos die Meinung bestanden hat, dass keine besondere Ausfuhrabgabe zu bezahlen sei. Dies ergibt sich aus den damaligen Verhandlungen und allen vorliegenden Akten und wird durch die Ueberlegung bestätigt, dass eine Kapitalinvestierung bei den damaligen Risiken selbstverständlich Aussicht auf grosse Gewinnmöglichkeit zur Voraussetzung gehabt haben muss. Wenn jetzt eine genügende Gewinnchance darin erblickt wird, dass überhaupt Kohle zugebort wurde, und dass die Differenz zwischen Inlandspreis und Selbstkosten das weitere Entgelt darstelle, so muss doch bemerkt werden, dass die Frage, ob Kohle überhaupt zu bekommen sei, nie in Diskussion gestanden hat, denn zu hohen Preisen war für die Schweiz Kohle jederzeit und von überall her erhältlich. Der Unterschied zwischen Selbstkosten und Inlandspreis aber ist zu gering, als dass er einen auch nur einiger-

massen genügenden Anreiz zum Vertragsschluss hätte bieten können. Allein auch deutscherseits ist nach Aussage aller Beteiligten bei den Verhandlungen und bei der Erteilung der Genehmigung niemals ein Wort gefallen, das den Schluss gerechtfertigt hätte, man beabsichtige, noch eine besondere Ausfuhrabgabe zu verlangen. Entscheidend für die ganze Frage aber wird die Tatsache, dass ein Jahr lang faktisch keine Ausfuhrabgabe verlangt wurde und der Herr Reichskohlenkommissar, der bekanntermassen dem Vertrag nie günstig gesinnt war, auf die Beträge verzichtet hat. Es war übereinstimmender Wille der Parteien, dass gegen Bezahlung der Selbstkosten die Ausfuhr erteilt und an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden sollte.

Wenn weiterhin staatsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Verzichts auf eine besondere Ausfuhrabgabe aufgetaucht sind, so ist dies eine interne Frage, über die man schweizerischerseits kein Urteil abzugeben hat. Gestützt auf die offiziellen Erklärungen der deutschen Behörden musste die Schweiz annehmen, dass die Genehmigung von zuständiger Stelle erfolgt sei und hatte keinen Anlass, die Frage der Kompetenz selber zu prüfen.

Endlich darf der Ansicht entgegen getreten werden, es bestehe keine genügende Gegenleistung der Schweiz für den Verzicht auf die grossen Beträge der Kohlenausfuhrabgabe. Die herangezogenen Zahlen, die hierorts nicht nachgeprüft werden können, sind doch einzig und allein auf die bedauerliche Entwicklung der Valutaverhältnisse zurückzuführen, auf Verhältnisse also, die von Willen aller Beteiligten vollkommen unabhängig sind und können für die Beurteilung des Vertrages schlechterdings nicht in Betracht kommen. Vom Augenblick an, in dem die deutsche Mark steigen wird, verringern sich die heute zweifellos grossen Gewinne des schweizerischen Vertragskontrahenten automatisch mit jeder neuen Aufwärtsbewegung und können im Verlauf der fünfzigjährigen Vertragsdauer auf Summen herabsinken, bei denen von übermässiger Leistung deutscherseits keine Rede mehr sein kann.

Zum Schlusse muss, abgesehen von diesen mehr rechtlichen Erwägungen, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Abänderung des Vertrages für die Schweiz von den schwersten Folgen sein müsste. An seiner Durchführung ist die Volkswirtschaft

- 4 -

der ganzen Schweiz interessiert, und dieser Umstand zwingt die Schweizer Regierung, an ihrem Standpunkte mit allem Nachdrucke festzuhalten.

Berlin, den 23. September 1920.